



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
  1. Sonnenbühler Karnevalsgesellschaft „d Spitzbuaba“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Sonnenbühl. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings sowie die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Teilnahme an Veranstaltungen (Umzügen, Brauchtumsabenden, etc.)
  - Durchführung von Veranstaltungen
  - Teilnahme an Sportveranstaltungen (Tanzturnier, etc.)
  - Trainingsangebote im Bereich Tanzsport
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. ggf. (falls Vorstandsmitglieder Vergütungen erhalten sollen): Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

#### **§ 4 1. Sonnenbühler Karnevalsgesellschaft „d Spitzbuaba“**

Die Abteilung 1. Sonnenbühler Karnevalsgesellschaft verfolgt die Pflege und die Förderung des karnevalistischen Brauchtums, sie unterteilt sich in folgenden Gruppen.

- (1) Elferrat
- (2) Häsgruppe
- (3) Garde
- (4) Guggenmusik
- (5) Sportabteilung

Die Gruppen 1-4 werden durch jeweilige Nebenordnungen, die dieser Satzung angegliedert sind, geführt.

#### **§ 4 Ziff.5 Sportabteilung**

Die sportlichen Aktivitäten der Gesellschaft werden in einer Sportabteilung zusammengefasst. Dieser Sportabteilung gehören an

- alle Mitglieder der Garde im Sinne des § 4 Ziff. 3 und deren Nebenordnung sowie
- die Mitglieder der Gesellschaft, die den Beitritt zur Sportabteilung erklärt haben.

Die Sportabteilung regelt ihre Angelegenheiten selbst durch den Leiter und den Trainern auf der Grundlage einer Geschäftsordnung des Präsidiums und des Ausschusses.

Die nach § 5 Ziff.5 dieser Satzung vorgesehenen Mitgliedschaft der Gesellschaften im Württembergischen Landessportbund e.V. und dessen Fachverbänden wird von der Sportabteilung erworben; diese erfüllt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des WLSB nach dessen jeweils geltender Satzung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich persönlich an Aktivitäten des Vereins beteiligen oder eine Tätigkeit ausüben.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.
- (4) Mitglieder und Nichtmitglieder können vom Ausschuss zu Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient haben. Unter derselben Voraussetzung können der Präsident /in und der Vizepräsident /in des Vereins nach Beendigung ihres Amtes zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied im
  - a) Bund Deutscher Karneval (BDK)
  - b) Landesverband Württ. Karnevalverein e.V. 1958 (LWK)
  - c) Württembergischen Landessportbundes (WLSB)

Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Einzelmitglieder. Er tritt dafür ein, Personen die bei ihm Sport betreiben, zur Vereinsmitgliedschaft zu bewegen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein oder eines seiner Organe richtet. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel also beider Elternteile.
- (2) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
- (3) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können die passive Mitgliedschaft erwerben. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt, gegen dessen Interessen verstoßen oder dessen Ansehen geschädigt hat.
  - b) mit der Zahlung irgendeines Mitgliedsbeitrags trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist; der Ausschluss darf frühestens beschlossen werden, wenn seit der Absendung der 2. Mahnung ein Monat erfolglos verstrichen ist.Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, ggf. auch dessen gesetzlichem Vertreter, unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss, der dem Betroffenen, ggf. auch dessen gesetzlichem Vertreter, mit Begründung schriftlich bekanntzumachen ist, kann kein Rechtsmittel eingesetzt werden.
- (4) Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen als Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.
- (3) Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das gesamte Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (das Präsidium)
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand (Präsidium)**

(1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident /in, der Vizepräsident /in, der Schriftführer /in und der Kassierer /in. Es können bis zu zwei Kassierer/innen und/oder Schriftführer/innen gewählt werden.

Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident /in und/oder der Vizepräsident /in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident /in verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten /in Gebrauch zu machen.

(3) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise delegiert werden.

(4) Rechtsgeschäfte, die vom Vorstand oder Ausschuss getätigt werden und über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6) Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Präsident.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## § 11 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
  - a) dem Präsidenten /in
  - b) dem Vizepräsidenten /in
  - c) dem Schriftführer /in
  - d) dem Kassierer /in
  - e) Abteilungsleiter (§4 1-4)
  - f) Technischer Leiter
  - g) Zwei Beisitzer aus passiven Mitgliedern die an der Mitgliederversammlung bereit sind das Amt zu übernehmen. Wenn keine zwei passive oder nur ein passives Mitglied bereit ist, können auch aktive Mitglieder gewählt werden.
- (2) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden wenn dies mindestens sechs Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst einen Ausschuss einzuberufen.
- (4) Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Präsidenten /in. Falls weder der Präsident /in noch der Vizepräsident /in anwesend sind, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus der Mitte einen Sitzungsleiter /in.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe sind also nicht zulässig.
- (6) Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 12 Wahl und Amtsdauer

- (1) Ausschussmitglieder (außer §11 e) und damit auch der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben aber ggf. darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- (2) Abteilungsleiter die in § 4 aufgeführt sind werden von den Abteilungen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder dem Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereins.
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und Abschlusses des Kassenprüfers, der Jahresbericht der Abteilungen und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
  - b) Die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses;
  - c) die Wahl und die evtl. Abberufung des Vorstands, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer;
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Sonnenbühl und auf der vereinseigenen Homepage zu erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
- (3) Die Art der Durchführung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Bestimmung gilt sinngemäß für alle anderen Gremien des Vereins, die in der Satzung festgelegt sind.

- (4) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekanntgegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekanntgegeben worden waren. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder -neufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten /in bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten /in geleitet. Ist das Präsidium nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter /in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter /in einen Wahlleiter /in oder Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter /in bzw. der Wahlleiter /in oder Wahlausschuss. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und die Presse zulassen. Über die Zulassung von Funk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.



- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Bei Wahlen bei mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit zwei oder mehr Kandidaten Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Stimm- und wahlberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsidenten.
- Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe sind also nicht zulässig.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
- (10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt 10 Tage nur 3 Tage.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen.

- (2) Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder falls ein Prüfer /in verhindert oder nur ein Prüfer /in vorhanden ist, die Kassen und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und dürfen nicht parallel, sondern müssen im Wechsel gewählt werden. Das Amt des Kassenprüfers kann von derselben Person maximal für zwei Wahlperioden ausgeübt werden.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Weitergabe an Dritte) findet nicht statt.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war, und nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidenten je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Sonnenbühl, Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Sonnenbühl, den 10.09.2021**

# 1. Sonnenbühler Karnevalsgesellschaft „d' Spitzbuaba“ 97

72820 Sonnenbühl

Mitglied im Landesverband Württembergischer Karnevalvereine  
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.



## Beitragsordnung

Folgende Jahresbeiträge wurden festgelegt:

Einzelbeitrag	EURO 25,00
Familienbeitrag	EURO 40,00
Juristische Personen und Vereinigungen	EURO 65,00

Sonnenbühl, den 03.06.2015